

EU-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserkraftnutzung

Johann Wiedemair

Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasser- und Energierecht, Innsbruck

1. Wasserrahmenrichtlinie

1.1 Allgemeines

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (kurz: Wasserrahmenrichtlinie) ist am 22. Dezember 2000 in Kraft getreten. Die rechtliche Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht hat innerhalb von drei Jahren zu erfolgen, für die praktische Umsetzung ist ein Stufenplan mit Zeiträumen bis 2015 (teilweise verlängerbar bis 2027) vorgesehen. In Österreich wurden zur Umsetzung dieser Richtlinie im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fünf Arbeitskreise eingerichtet, in welchen Experten des Bundes und der Länder zusammenarbeiten.

Vorausgeschickt wird, dass im Folgenden nur ein aktueller Diskussionsstand wiedergegeben werden kann, der sich durch die derzeit laufende Diskussion ändern kann.

Die Wasserrahmenrichtlinie stellt einleitend fest, dass Wasser keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut ist, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.

1.2 Ziele der Wasserrahmenrichtlinie

europaweiter Schutz aller Gewässer auf gleich hohem und vergleichbarem Niveau

Vermeidung einer weiteren Verschlechterung des Zustandes der Gewässer (Verschlechterungsverbot)

Erreichung eines guten Zustandes bzw. eines guten ökologischen Potenziales für alle Gewässer (Verbesserungsgebot)

Schutz und Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme (geht weit über das eigentliche Gewässer hinaus und bedeutet auch Schutz für die gewässerumgebende Landschaft)

Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Gewässerverschmutzungen

Langfristiger Schutz der vorhandenen Wasserressourcen

Nachhaltigkeit der Wassernutzungen

Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren

1.3 Zeitplan und Schritte für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

2000	Inkrafttreten
2003	Umsetzung in nationales Recht (Wasserrechtsgesetz, Hydrographiegesetz)
2004	Erhebung des Ist-Zustandes der Gewässer, <ul style="list-style-type: none">• Festlegung und Beschreibung der Wasserkörper;• Analyse der Gewässermerkmale;• Bewertung des ökologischen Zustandes der Gewässer;• Überprüfung der bestehenden Belastungen auf den Gewässerzustand; wirtschaftliche Analyse der bestehenden Wassernutzungen; Festlegung von Referenzbedingungen, Referenzgewässern und Qualitätszielen; Definieren des Soll-Zustandes („guter Gewässerzustand,“ bzw. „gutes ökologisches Potenzial,“) an Hand von Referenzgewässern Typisierung der Gewässer (Vergleich des Ist-Zustandes mit dem Soll-Zustand); sowie deren Einstufung hinsichtlich einer allfälligen Abweichung vom gewässerspezifischen Referenzzustand; natürlicher Zustand, sehr guter Zustand, mäßiger Zustand, verändert, erheblich verändert, sehr gutes ökologisches Potenzial, gutes ökologisches Potenzial, mäßiges ökologisches Potenzial, etc.
2006	Monitoringprogramme Überwachung des Gewässerzustandes (Mengen, Fließgeschwindigkeit, ökologischer und chemischer Zustand, ökologisches Potenzial, etc.) Darstellung des Zustandes der Gewässer in einer Flussgebietseinheit
2009	Erstellung und Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für jede Flussgebietseinheit zur Verbesserung des Zustandes veränderter Gewässer bis zur Erreichung des guten Zustandes bzw. des besten ökologischen Potentials
2010	Kostendeckende Preise für Wasserdienstleistungen (Verursacher- und Kostendeckungsprinzip)
2015	Erreichen des guten Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials für alle Gewässer

alle 6 Jahre: Überprüfung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme

1.4 Umsetzungsstand in Österreich

Zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wurden in Österreich 5 Expertenarbeitskreise bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie aus Vertretern aller Bundesländer zu den Themenbereichen Recht und Ökonomie,

Ökologie, Emissionen, Maßnahmen, Chemie, Überwachung, Ziele und Grundwasser eingerichtet. Die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitskreise wurden bisher in zwei Workshops einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt und sind zum Teil auch bereits im Internet (homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) einsehbar bzw. abrufbar.

1.5 Einzugsgebiet, Teileinzugsgebiet, Flussgebietseinheit, Wasserkörper

Unter Einzugsgebiet versteht die Wasserrahmenrichtlinie ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen das gesamte Oberflächenwasser an einer einzigen Mündung ins Meer gelangt. Österreich hat an den drei europäischen Einzugsgebieten Donau, Rhein und Elbe Anteil.

Die Nationalstaaten können Teileinzugsgebiete und Flussgebietseinheiten (Bearbeitungsgebiete) für die Bewirtschaftung festlegen. Sind solche Einzugsgebiete, Teileinzugsgebiete und Flussgebietseinheiten grenzüberschreitend, was gerade in Österreich die Regel ist, so ist mit den jeweiligen Nachbarstaaten eine entsprechende Koordination durchzuführen (Bestimmung einer geeigneten zuständigen Behörde und abschließen von Verwaltungsvereinbarungen). Hierzu bestehen in der Praxis schon seit vielen Jahren internationale Übereinkommen und Kommissionen (Rhein-, und Bodenseeübereinkommen, Regensburger Vertrag, Donauschutzübereinkommen, etc.), die weiter genützt werden können und allenfalls ausgebaut werden müssen. Derzeit besteht in Österreich folgender Bearbeitungsgebietsvorschlag: Rhein, Elbe, Inn/Donau oberhalb von Jochenstein, Donau West (bis Enns), Donau Ost, March, Leitha, Raab/Rabnitz, Mur und Drau.

Innerhalb der Flussgebietseinheiten sind nach vorgegeben Typen und Regionen die einzelnen Wasserkörper festzulegen, wobei solche einzelne Wasserkörper voraussichtlich ein Einzugsgebiet zwischen 10 km² und 1.000 km² haben werden. Mehrere gleichartige Wasserkörper (z. B. mehrerer Stauseen oder mehrere gleichartige Gewässer) können zu einem Wasserkörper zusammengefasst werden, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen.

2. Auswirkungen der Wasserrahmenrichtlinie auf Wasserkraftnutzungen

2.1 Allgemeines

Wasserrecht ist in Österreich Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Vollziehung erfolgt im Rahmen der sogenannten mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden). Für die Genehmigung von Wasserkraftanlagen bedeutet dies konkret, dass Anlagen bis zu einer Höchstleistung von 500 kW in erster Instanz durch die Bezirksverwaltungsbehörden genehmigt werden und Anlagen über dieser Leistungsgrenze durch den Landeshauptmann.

Wasserkraftanlagen bis zu einer Höchstleistung von 10 MW werden entsprechend der Richtlinie 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen als Kleinwasserkraftwerke angesprochen. Wasserbenutzungsrechte für Wasserkraftanlagen werden in Österreich nur zeitlich befristet erteilt, wobei 90 Jahre der gesetzliche Höchststrahmen ist. Wasserrechte für Kleinwasserkraftwerke werden in der Praxis für einen Zeitraum von 50 - 70 Jahren verliehen.

Durch die Wasserrahmenrichtlinie sind u. a. Auswirkungen auf Wasserkraftanlagen durch das allgemeine Verschlechterungsverbot für den Zustand von Gewässern und durch die Forderung nach Herstellung eines guten Zustandes bzw. des besten ökologischen Potenziales für alle Gewässer (Art. 4) zu erwarten.

2.2 Verschlechterungsverbot bei künftigen Kraftwerksnutzungen

Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ab 2009 Maßnahmen durchzuführen, um u. a. eine Verschlechterung des Zustandes der Oberflächengewässer zu verhindern (Verschlechterungsverbot). Die Umsetzung dieser Forderung wird in erster Linie wohl durch eine Anpassung der Genehmigungsvoraussetzungen für Wassernutzungen zu erfolgen haben.

Von diesem Verschlechterungsverbot gibt es Ausnahmen für natürliche Veränderungen, für neue und nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen, für Projekte im übergeordneten öffentlichen Interesse (Gesundheit, Sicherheit, nachhaltige Entwicklung), oder wenn es zum geplanten Projekt keine bessere Umweltoption gibt.

Im § 105 des österreichischen Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) besteht schon bisher ein umfangreicher Katalog an öffentlichen Interessen zum Schutz der Gewässer, die die Behörde bei der Bewilligung von Wassernutzungen zu beachten hat. So darf z. B. durch ein Vorhaben die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinflusst werden, oder keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers und keine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes erfolgen. In der Praxis werden aus diesen Gründen z. B. Wasserkraftanlagen an belasteten Gewässern oder in bestehenden Ausleitungsstrecken nicht bewilligt.

Nach § 13 Abs. 4 WRG 1959 muss die Behörde bei der Festlegung des Maßes der Wasserbenutzung zudem einen Teil des Zuflusses zur Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers vorbehalten. Zu diesem Zweck wird in der Praxis bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen jedenfalls eine Pflichtwassermenge im Ausmaß von mindestens 2 - 4 l/s und km² Einzugsgebiet bzw. in der Höhe des niedersten Monatsabflusses vorgeschrieben. Weiters wird z. B. auf eine entsprechende Fischpassierbarkeit im Fassungs- und Rückgabebereich geachtet.

Das in der Wasserrahmenrichtlinie normierte Verschlechterungsverbot ist im Österreichischen Wasserrechtsgesetz somit teilweise bereits umgesetzt.

Eine Änderung ergibt sich aber insofern, als dass sich der Wassergütebegriff nach dem Wasserrechtsgesetz bisher im Wesentlichen nur nach den chemisch-physikalischen Eigenschaften des Wassers gerichtet hat, künftig aber das gesamte aquatische Ökosystem eines Gewässers und das von ihm direkt beeinflusste Landökosystem bzw. der ökologische Gesamtzustand eines Wasserkörpers zu beurteilen sein wird. Dies bedeutet eine wesentlich umfangreichere Betrachtungsweise.

Weiters ist ein allfälliger Eingriff nicht mehr nur rein lokal zu sehen, sondern sind auch dessen Auswirkungen auf den gesamten betroffenen Wasserkörper bzw. auf die Flussgebietseinheit zu beurteilen. Im Rahmen einer koordinierten Flussgebietsbewirtschaftung sind Maßnahmen im jeweiligen Einzugsgebiet auch mit den Nachbarländern abgestimmt zu setzen, um eine Übernutzung zu vermeiden. Dies wird eine entsprechende Koordination mit den Nachbarländern erfordern, bzw. werden diese in die Verfahren teilweise einzubinden sein.

In Folge der Wasserrahmenrichtlinie könnte die Realisierung von Wasserkraftprojekten teilweise erschwert werden, verhindert werden sie dadurch aber nicht. Das Verschlechterungsverbot im Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie hat nämlich nicht zum Inhalt, jede Wasser(kraft)nutzung unmöglich zu machen. In der Richtlinie selbst gibt es auch mehrere Anhaltspunkte (z. B. Möglichkeit für nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen, übergeordnetes öffentliches Interesse), die eine Wasserkraftnutzung nach wie vor möglich erscheinen lassen. Vor allem Kleinwasserkraftwerke haben zudem nur selten einen so wesentlichen Einfluss auf das aquatische Ökosystem innerhalb einer größeren Flussgebietseinheit, dass sich durch sie der Gesamtzustand des betroffenen Gewässers verändert. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die EU selbst mit der Richtlinie 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen der Wasserkraftnutzung einen hohen Stellenwert einräumt.

Für zukünftige Wasserkraftprojekte ist aber zu erwarten, dass der Umfang der erforderlichen Daten- und Bewertungsgrundlagen wesentlich steigen wird. Dies schon deshalb, da sich die Erhebungen nicht mehr nur auf den eigentlich genutzten Gewässerabschnitt beschränken können, sondern auch den Zustand bzw. die bestehenden Nutzungen und die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen im gesamten Wasserkörper bzw. in der Flussgebietseinheit mit umfassen müssen.

Weiters ist zu erwarten, dass die Qualitätsziele für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers bzw. der aquatischen Ökosysteme strenger werden, was zur Vorschreibung höherer Restwasserdotationen als bisher, zu strengeren Auflagen für die Bauausführung sowie zu Auflagen hinsichtlich einer ökologiegerechten Betriebsführung führen könnte. Dadurch könnte sich eine Verringerung der Rentabilität für einzelne Anlagen ergeben. Die umfangreichere Erhebungstätigkeit wird zu höheren Projektierungskosten und die Prüfung der umfangreichen Unterlagen wahrscheinlich auch zu längeren Verfahren führen.

2.3 Herstellung des guten Gewässerzustandes bzw. des guten ökologischen Potenziales des Gewässers bei bestehenden Kraftwerksnutzungen

Nach Art. 4 der Wasserrahmenrichtlinie haben die Nationalstaaten Maßnahmenprogramme zu entwickeln und umzusetzen, die innerhalb von 15 bzw. längstens 27 Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinie dazu führen, dass alle Gewässer in Europa einen guten Zustand bezogen auf einen natürlichen Gewässertyp (Referenzgewässer) aufweisen. (Verbesserungsgebot).

Von diesem Verbesserungsgebot gibt es Ausnahmen für natürliche Veränderungen, bei mangelnder technischer Durchführbarkeit oder unverhältnismäßig hohen Kosten, für Projekte im übergeordneten öffentlichen Interesse, wenn die Verbesserung nur durch völlige Aufgabe der Nutzung erreicht werden kann (bei erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern - heavily modified water bodies) oder wenn es zum bestehenden Projekt keine bessere Umweltoption gibt.

Hinsichtlich der Vorgangsweise sieht die Wasserrahmenrichtlinie vor, dass die Nationalstaaten ab 2004 die Erhebung des Ist-Zustandes der Gewässer, die Festlegung und Beschreibung der Wasserkörper, die Überprüfung der bestehenden Einwirkungen auf den Gewässerzustand, die wirtschaftliche Analyse der bestehenden Wassernutzungen, die Festlegung von Referenzbedingungen, Referenzgewässern und Qualitätszielen, die Definition des Soll-Zustandes für die einzelnen Gewässer („guter Gewässerzustand“ bzw. „gutes ökologisches Potenzial“) an Hand von Referenzgewässern und die Typisierung (Einstufung) der Gewässer nach den Kategorien „natürlicher Zustand“, „sehr guter Zustand“, „mäßiger Zustand“, „verändert“, „erheblich verändert“, „sehr gutes ökologisches Potenzial“, „gutes ökologisches Potenzial“, „mäßiges ökologisches Potenzial“, etc. durchführen.

Ab 2006 haben die Nationalstaaten für jede Flussgebietseinheit entsprechende Maßnahmenprogramme auszuarbeiten, die sicherstellen, dass der Zustand veränderter Gewässer bis zur Erreichung des guten Zustandes bzw. des besten ökologischen Potenziales verbessert werden kann. Spätestens 2009 sind diese Maßnahmenprogramme verbindlich zu erlassen und in der Folge auch umzusetzen. Bereits 2015 sollten die festgelegten Maßnahmen so gegriffen haben, dass alle Gewässer einen guten Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial aufweisen. Gleichzeitig haben die Nationalstaaten für die Flussgebietseinheiten auch Bewirtschaftungspläne zu erlassen, in welchen Grundsätze für die Wasserbewirtschaftung festzulegen sind.

Im Rahmen dieser Maßnahmenprogramme könnte für bestehende Wasserkraftwerke zu erwarten sein, dass generelle Regelungen für (höhere) Pflichtwasserabgaben, für die Beseitigung von Kontinuumsunterbrechungen, für eine ökologische Umgestaltung von Fassungs- und Rückgabebereichen, etc., erlassen werden. Für Eingriffe in bestehende Rechte gilt aber auch nach der Wasserrahmenrichtlinie teilweise das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Die gleichzeitig zu erlassenden Bewirtschaftungspläne werden überdies zumindest im groben Rahmen ein Nutzungskonzept für die einzelnen Wasserkörper festlegen, dem dann die einzelnen Projekte zu entsprechen haben.

Doch auch diese Auswirkungen sind relativ zu sehen. Einerseits wurde in Österreich zumindest in den letzten 15 - 20 Jahren bei nahezu allen Wasserkraftwerken eine solche Pflichtwasserabgabe vorgeschrieben, die nach dem Stand der Wissenschaften die ökologische Funktionsfähigkeit des genutzten Gewässers gewährleistet. Inwieweit diese Vorschriften den gewünschten Erfolg gebracht haben, werden die nun durchzuführenden Gewässerzustandserhebungen ergeben. Andererseits ist im § 21a des Österreichischen Wasserrechtsgesetzes bereits jetzt vorgesehen, dass auch für bestehende Anlagen zur Einhaltung der öffentlichen Interessen, wozu auch die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer zählt, nachträglich zusätzliche Auflagen (z. B. Pflichtwasserabgabe) vorgeschrieben werden können. Davon wird in der Praxis jedenfalls bei der Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten Gebrauch gemacht. In Einzelfällen, insbesondere bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse an einem Gewässer, erfolgt eine solche Vorschrift auch ohne dem Anlass einer Wiederverleihung. Nachdem das Wasserbenutzungsrecht für alle Wasserkraftanlagen zeitlich befristet ist, ist eine Überprüfung auch der ökologisch relevanten Gesichtspunkte jeweils spätestens bei der Wiederverleihung gewährleistet.

Auch hinsichtlich der zu erlassenden Bewirtschaftungspläne kann darauf hingewiesen werden, dass das Wasserrechtsgesetz in den §§ 53, 54 und 55 bereits jetzt Regelungen beinhaltet, wonach der Bundesminister durch Verordnung die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Einzugsgebietes bestimmen und sogar bestimmte Zweckwidmungen für das Wasserdargebot festlegen kann. Dieses Instrumentarium wird künftig verstärkt zu nutzen sein.

2.4 Künstliche der erheblich veränderte Wasserkörper (heavily modified water bodies)

Die EU hat eingesehen, dass nicht bei allen Gewässern der natürliche Gewässertyp als Bezugspunkt für die Bewertung und damit für die Erreichung des Zieles eines guten Zustandes herangezogen werden kann. Dies gilt vor allem für künstlich entstandene Gewässer, sowie für Gewässer, die auf Grund bestehender Nutzungen so stark beeinträchtigt sind, dass sie nur bei Aufgabe der Nutzungen in einen guten ökologischen Zustand zurückgeführt werden könnten. In erster Linie wird es sich dabei um künstliche Stauseen, künstliche Gerinnestrecken, durchgehend hart verbaute Gewässer in Siedlungsräumen, Rückhaltebecken, Gewässer, die zur Sicherung von Siedlungsräumen stark verändert wurden, etc. handeln.

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht vor, dass solche Gewässer bei der Typisierung als „erheblich verändert“ (heavily modified) eingestuft werden können. Die Nationalstaaten haben der EU solche Gewässer, bei denen voraussichtlich auch durch entsprechende Maßnahmen ein guter Zustand nicht erreicht werden kann, aber bereits 2004 zu melden.

Für Gewässer, die bei der Bewertung bzw. Typisierung als künstlich oder als erheblich verändert eingestuft werden, ist im Rahmen der zu setzenden Verbesserungsmaßnahmen nicht der gute Zustand bezogen auf einen natürlichen Gewässertyp anzustreben, sondern „nur“ das höchste ökologische Potenzial, das unter den gegebenen unveränderlichen Rahmenbedingungen und bei Beibehaltung der Nutzung maximal erreichbar ist.

Derzeit werden hiezu Referenzbedingungen und Referenzgewässer festgelegt und ausgesucht. Vom Ergebnis dieser Arbeiten wird es wesentlich abhängen, ob ein Gewässer bei der Bewertung seines Zustandes in die Kategorie „heavily modified“ fällt und somit nicht auf einen guten Zustand bezogen auf ein natürliches Gewässer zurückzuführen ist, oder ob das Gewässer trotz bestehender Nutzung nur als gering bzw. mäßig verändert eingestuft wird und somit in einen guten Zustand zu versetzen ist.

Hinsichtlich der bestehenden Wasserkraftwerke wird die Ansicht vertreten, dass Gewässer die durch Großkraftwerke, künstliche Speicher, Kraftwerksketten, etc. genutzt sind, eher als „heavily modified“ eingestuft werden, während einzelne Kleinwasserkraftnutzungen im Hinblick auf die gebotene überregionale Betrachtungsweise (Flussgebietseinheit) nicht dazu führen werden, dass das betroffene Gewässer als „heavily modified“ eingestuft wird. Solche einzelne Kleinkraftwerke haben auf den Zustand des Gesamtgewässers kaum einen so gravierenden Einfluss, dass das gesamte Gewässer bzw. der festgelegte Wasserkörper als erheblich verändert zu bezeichnen sein wird. Dies bedeutet, dass in den Maßnahmenprogrammen hinsichtlich der Kleinwasserkraftwerke zumindest teilweise Vorschläge für die Verbesserung des Gewässerzustandes aufzunehmen sein werden.

3. Zusammenfassung - Spannungsfeld der Interessen

Die Ausnutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von Energie wird trotz der Wasserrahmenrichtlinie möglich bleiben. Dies deshalb, weil einerseits in der Wasserrahmenrichtlinie selbst für die Wasserkraftnutzung teilweise Ausnahmegestimmungen bestehen und andererseits wesentliche Bestimmungen und Zielrichtungen der Wasserrahmenrichtlinie im österreichischen Wasserrechtsgesetz bereits seit längerer Zeit umgesetzt sind.

Die EU selbst räumt in der Richtlinie 2001/77/EG vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gerade der Energiegewinnung aus Wasserkraft einen hohen Stellenwert ein. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die Wasserrahmenrichtlinie dem diametral gegenübersteht.

Allerdings ist zu erwarten, dass bei künftigen Wasserkraftprojekten in Folge der Wasserrahmenrichtlinie ein höherer Erhebungs-, Verfahrens- und Überwachungsaufwand notwendig sein wird und dass strengere Vorschriften hinsichtlich Restwassermengen, ökologischer Bauausführung und Betriebsführung Platz greifen werden. Dies wird im Einzelfall zu umfangreicheren und teureren Genehmigungsunterlagen, zu längeren und schwierigeren

Genehmigungsverfahren, zu höheren Kosten und damit letztendlich auch zu einer geringeren Wirtschaftlichkeit von Wasserkraftwerken führen.

Wasserkraftnutzung wird sich daher auch künftig im Spannungsfeld der öffentlichen Interessen wie z. B.

Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers (§ 105 WRG 1959),

Erhaltung der gewässertypischen Tier- und Pflanzenwelt (§ 105 WRG 1959),

Verschlechterungsverbot für Gewässer bzw. Verbesserungsgebot für veränderte Gewässer,

einerseits, und

der Forderung nach einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft (§ 105 WRG 1959) sowie

der Forderung nach einer Anhebung des Energieanteiles aus erneuerbaren Energien, wozu auch die Wasserkraft bis zu einer Leistung von 10 MW zählt, (Richtlinie 2001/77/EG)

andererseits, bewegen.

Dem Juristen als Verfahrensleiter kommt dabei die Aufgabe zu, alle diese öffentlichen Interessen und die vorgebrachten privaten Interessen sowie die dahinter liegenden Gutachten und Argumente abzuwägen und eine klare Entscheidung für oder gegen ein Projekt zu treffen. Dabei ist es hilfreich, wenn schon die im Verfahren vorgelegten Gutachten und Argumente klar, schlüssig und nachvollziehbar sind.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur in Tirol - Naturkundliche Beiträge der Abteilung Umweltschutz](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [12](#)

Autor(en)/Author(s): Wiedermair Johann

Artikel/Article: [EU-Wasserrahmenrichtlinie und Wasserkraftnutzung 302-310](#)